

Zum Erwerb von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen von Partnern außerhalb der DDR ist vor Abschluß des Vertrages die Genehmigung des Büros für Urheberrechte beim Ministerium für Kultur einzuholen. Die Vergabe von urheberrechtlichen Nutzungsbefugnissen von Urhebern oder sonstigen Berechtigten, die Bürger oder Institutionen - einschließlich Verlage und Betriebe - der DDR sind, an Partner außerhalb der DDR be darf vor Abschluß des Vertrages der Genehmigung durch das Büro für Urheberrechte<sup>46</sup>.

Die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik ist der AWA (Anstalt zur Wahrung der Aufführungsrechte auf dem Gebiete der Musik) übertragen<sup>47</sup>.

Das so gestaltete Urheberrecht soll »mit seinen spezifischen Mitteln, besonders denen des Urhebervertrages, im Gesamtsystem der Planung und Leitung kultureller Entwicklungsprozesse wirksam« werden (Heinz Püschel, Das sozialistische Urheberrecht der DDR im System der kulturellen Leitungsprinzipien, S. 352). Für die volle Integration des Urheberrechts in dieses Leitungssystem wird es für unerläßlich gehalten, bei der Anwendung urheberrechtlicher Formen von der Förderung der geistig-schöpferischen Arbeit und der Verbreitung ihrer Grundsätze auszugehen, die in dem Beschluß des Staatsrates vom 30. 11. 1967 über die Aufgaben der Kultur bei der Entwicklung der sozialistischen Menschengemeinschaft (s. Erl. zu Art. 18) zusammengefaßt sind. Dabei spielt die Erteilung von Aufträgen eine wichtige Rolle. So wird ein Instrument zur Leitung der kulturellen Entwicklung im Sinne der sozialistischen Nationalkultur (Art. 18) gewonnen.

- 48 f) Einzelheiten über die »Arbeit mit Schutzrechten« (Urheberscheine, Patente, Gebrauchsmuster, geschützte industrielle Muster und Warenkennzeichen in der DDR und in anderen Staaten) sind im Sinne der »Weiterentwicklung und ständigen Erhöhung der Effektivität« dieser Arbeit besonders gesetzlich geregelt<sup>48</sup>. Danach sollen schutzfähige Ergebnisse »planmäßig« hervorgebracht, der Rechtsschutz wirksam gesichert, Rechtsmängelfreiheit gewährleistet und vor allem die geschützten wissenschaftlich-technischen Ergebnisse umfassend verwertet werden.

46 Anordnung über die Wahrung der Urheberrechte durch das Büro für Urheberrechte vom 7. 2. 1966 (GBl. II S. 107).

47 Verordnung über die Wahrung der Aufführungs- und Vervielfältigungsrechte auf dem Gebiete der Musik vom 17. 3. 1955 (GBl. I S. 313, Ber. S. 364); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 27.4.1955 (GBl. I S. 315); Zweite Durchführungsbestimmung dazu vom 15.9.1966 (GBl. II S. 675).

48 Verordnung über die Arbeit mit Schutzrechten - Schutzrechtsverordnung - vom 31. 1. 1980 (GBl. I S. 49); Erste Durchführungsbestimmung dazu vom 31. 1. 1980 (GBl. I S. 53).